

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Verkehr
Sektion Zulassungen und Regelwerke
3003 Bern

19. August 2015

Teilrevision der Eisenbahnverordnung EBV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2015 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Eisenbahnverordnung (EBV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Neugliederung des Kapitels Fahrzeuge der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV), das konsequente Verweisen auf die technischen Spezifikationen (TSI und AB-EBV), die Verlagerung von Detailregelungen in die Ausführungsbestimmungen und damit die Straffung der EBV erachten wir als sinnvoll. Ebenso befürworten wir die Vereinfachungen betreffend die Registrierung der Zweibegefahrzeuge und den begrenzten Einsatz nicht interoperabler Fahrzeuge in Bahnhöfen auf interoperablen Strecken.

Mit den zwei bedeutenden Depots Brugg und Koblenz, in denen zahlreiche historische Fahrzeuge betriebsfähig stationiert sind, hat der Erhalt des Eisenbahnkulturguts für den Kanton Aargau einen hohen touristischen und denkmalpflegerischen Stellenwert. Daher haben wir zu den Bestimmungen betreffend Dampffahrzeuge und historische Fahrzeuge sowie Übergangsfristen bei der Zulassung folgende Bemerkungen zu machen:

Art. 58 Ziff. 3 und 4

Eine konsequente Umsetzung der Vorgabe, wonach bei jedem Umbau oder Neueinbau eines Systems die aktuellen Bestimmungen anzuwenden sind, ist für Kulturgut und Denkmalpflege einschneidend: Demnach dürfte zum Beispiel ein historischer Personenwagen, der zwischenzeitlich als Dienstwagen verwendet wurde und dabei eine Innentür und eine der ehemals zwei Türen an offenen Einstiegsplattformen verloren hat, wohl nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Dies, weil bei einem Neueinbau (nach AB-EBV) der Durchgang durch die Innentür behindertengerecht sein müsste und für die Aussentür eine elektrische Steuerung und Verriegelung verlangt wird.

Art. 83g Ziff. 1

Ebenfalls einschneidend kann sich die Regelung auswirken, wonach nur noch dasjenige Fahrzeug als zugelassen gilt, dass am Stichtag 1. Januar 1999 in der Schweiz in Betrieb stand. War ein historisches Fahrzeug am 1. Januar 1999 nicht in Betrieb, so kann es nicht mehr als historisches Fahrzeug zugelassen werden. Eine solche SBB-Dampflok wird derzeit mit finanzieller Unterstützung des Kantons Aargau im historischen Depot Brugg betriebsfähig restauriert. Dementsprechend erwarten wir, dass die Lok nach der Aufarbeitung auch für den Betrieb zugelassen werden kann. Auch haben

verschiedene Vereine die Absicht, seit längerem abgestellte Personen-, Güter- und andere Wagen betriebsfähig wiederherzustellen.

Angeichts ihres insgesamt sehr geringen Anteils am Bestand und am Betriebsvolumen des gesamten Eisenbahn-Rollmaterials bringt die konsequente Anwendung der beiden genannten Regelungen auf die historischen Fahrzeuge einen minimalen Gewinn an Sicherheit im Gesamtsystem. Dieser steht in einem deutlichen Missverhältnis zu den grossen Restriktionen für den Erhalt und die betriebsfähige Aufarbeitung von historischem Rollmaterial als schützenswertes Kulturgut.

Zu den übrigen Überarbeitungen haben wir keine Bemerkungen.

Antrag

- Art. 58 Ziff. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

"...massgebend. Ausnahmen in denkmalpflegerischem Interesse können im Einzelfall bewilligt werden."

- Die Übergangsbestimmung in Art. 83g Ziff. 1 zu den Fahrzeugzulassungen ist entsprechend der aktuellen Eisenbahnverordnung (Art. 83) beizubehalten:

"Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1999 in der Schweiz in Betrieb gesetzt wurden, gelten als zugelassen..."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- konsultationen@bav.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt